

I

Vertraulich

Bundesgesetz

über die
Beaufsichtigung der Banken und Sparkassen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 34^{ter}, Art. 64 und Art. 64^{bis} der Bun-
desverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom

b e s c h l i e s s t :

Art. 1.

Geltungs-
bereich

¹Diesem Gesetze unterstehen die Banken, Sparkassen und Fi-
nanzgesellschaften, sofern sie sich öffentlich zur Annahme frem-
der Gelder empfehlen, sowie die Bausparkassen und anderen Zweck-
sparkassen. Alle diese Unternehmungen werden im folgenden "Ban-
ken" genannt.

²Für Unternehmungen, welche die ihnen anvertrauten Sparein-
lagen nicht bankmässig verwenden, sondern im eigenen Betrieb an-
legen (wie Fabriken und Konsumvereine mit Sparkassenabteilung),
gilt ausschliesslich Art. 12.

³Ueber die Unterstellung entscheidet im Streitfalle die
Schweizerische Nationalbank. Der Entscheid kann an das Bundesge-
richt als Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 2.

¹Auf Niederlassungen ausländischer Banken finden die Be-
stimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung. Die Vollzie-
hungsverordnung bestimmt darüber das Nähere.

²Der Bundesrat ist befugt, den Betrieb solcher Niederlas-
sungen von der Stellung einer angemessenen Kautions abhängig zu
machen.